

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

Sperrfrist: 17. Juni 2024, 11:00 Uhr

Jahresbericht 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Cornelia Carl

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-998

cornelia.carl@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
17. Juni 2024

Aus dem Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|----|
| • <u>Finanzwirtschaftliche Empfehlungen:</u> | 4 |
| - Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in Einklang bringen | 4 |
| - Haushalte sachgerecht aufstellen | 4 |
| - Corona-Schulden konsequent zurückführen | 5 |
| - Warnungen der Mittelfristigen Finanzplanung ernst nehmen | 5 |
| • <u>Kulturstiftung:</u> | 6 |
| Neuausrichtung bisher nicht feststellbar | |
| • <u>Bundesausbildungsförderungsgesetz:</u> | 7 |
| Für Studierende zu bürokratisch und für die Verwaltung zu kostenintensiv | |
| • <u>Unterhaltsvorschussgesetz:</u> | 8 |
| Unklare Zuständigkeiten bei der Aufsicht | |
| • <u>Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag:</u> | 8 |
| Fehlende Erfolgskontrollen und unvollständige Anträge | |
| • <u>Krankenhäuser in der Corona-Pandemie:</u> | 9 |
| Förderung von zusätzlichen Intensivbetten trotz verspäteter Beschaffungen | |
| • <u>Landesstraßen in Thüringen:</u> | 10 |
| Zustand seit 2012 signifikant verschlechtert | |
| • <u>Afrikanische Schweinepest:</u> | 10 |
| Wirkung von Präventionsmaßnahmen nicht nachweisbar | |
| • <u>Erstattung von Fahrgeldausfällen für Nahverkehrsunternehmen:</u> | 11 |
| Kontrollen senken Ausgaben des Landes um 10 Mio. Euro | |

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

VORBEMERKUNG

Mit dem Jahresbericht 2024 legt der Rechnungshof dem Landtag und der Landesregierung das Ergebnis seiner Prüfung der Haushaltsrechnung 2022 sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung für das entlastende Jahr, aber auch für frühere und spätere Jahre vor.

Zunächst gibt der Rechnungshof eine Orientierung zur haushaltswirtschaftlichen Lage des Freistaats Thüringen. Weiterhin berichtet er über die Haushaltspolitik in Krisenzeiten mit Ausführungen zu den Auswirkungen des Urteils vom Bundesverfassungsgericht aus 2023 über das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz des Bundes 2021. Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen und in seiner Funktion als unabhängige externe Finanzkontrolle gibt der Rechnungshof finanzwirtschaftliche Empfehlungen.

Im Teil B berichtet der Rechnungshof über seine Prüfung zur Haushaltsrechnung der Landesregierung für 2022 und erfüllt so seinen verfassungsrechtlichen Auftrag. Inhalt und Ergebnis ausgewählter Prüfungen sind anschließend in den Teilen C und D des Berichts erläutert. Zu den in Teil C aufgeführten Prüfungen folgt die Landesregierung nicht der Auffassung des Rechnungshofs; Empfehlungen bzw. Hinweisen wird nicht oder nur teilweise entsprochen. Insbesondere diese Prüfungen werden Gegenstand des Entlastungsverfahrens der Landesregierung im Thüringer Landtag sein. Der Jahresbericht ist eine Grundlage für den Beschluss des Landtags zur Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022.

BERICHT ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHEN LAGE UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFS

Haushaltswirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik ist aktuell noch stark von den auslaufenden und teils anhaltenden Krisen geprägt. Die Konjunktur trübte sich im Jahresverlauf 2023 ein. Die Wirtschaftstätigkeit ging 2023 zurück. Die Inflation sank zuletzt. Im April 2024 lagen die Preissteigerungen noch bei 2,2 % gegenüber dem Vorjahr.

Die letzten Konjunkturprognosen zeigen zwar, dass der Abwärtstrend in der konjunkturellen Entwicklung zunächst gestoppt ist. Deutliche Konjunkturerholungen und damit verbundene Steuermehreinnahmen für die öffentlichen

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

Haushalte sind aber mittelfristig nicht zu erwarten. Nach der jüngsten Steuer-schätzung vom Mai 2024 wurden die erwarteten Steuereinnahmen für Thürin-gen um 112 Mio. Euro für das laufende Jahr und um 90 Mio. Euro für das kommende Jahr nach unten korrigiert.

Die in 2023 rückläufige Konjunktorentwicklung und die gleichzeitigen Preis-steigerungen haben sich indessen im vorläufigen Jahresabschluss niederge-schlagen. 2023 weist der Landeshaushalt erstmals seit 2011 – von den Kri-senjahren 2020 und 2021 abgesehen – wieder ein Finanzierungsdefizit aus. Das Defizit beträgt rund 327 Mio. Euro. Ursächlich für das Defizit war ein star-ker Anstieg der Ausgaben bei leicht sinkenden Einnahmen. Der Anstieg der Ausgaben ist auf Mehrausgaben für Investitionen und Personal von insgesamt 652 Mio. Euro zurückzuführen. Die Einnahmen sanken um 225 Mio. Euro, ins-besondere aufgrund geringerer Steuereinnahmen.

Für 2023 war eine Entnahme aus der Rücklage von 753 Mio. Euro beabsich-tigt. Im Ergebnis wurden 429 Mio. Euro benötigt. Damit verblieben 323 Mio. Euro mehr in der Rücklage als geplant.

Das Haushaltsvolumen 2024 beträgt rund 13,5 Mrd. Euro und ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich angestiegen. Der Haushaltsplan 2024 weist ein Finanzierungsdefizit von rund 682 Mio. Euro auf. Der Ausgleich ist mit einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 780 Mio. Euro vorgese-hen.

Haushaltspolitik in Krisenzeiten

Mit Urteil vom 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes mit dem Grundgesetz für unvereinbar und nichtig erklärt. Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes entsprach nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen. Das Urteil hat eine weitreichende Debatte in den Ländern zur Neuverschuldung und den Grenzen der Haushaltspolitik in Krisenzeiten ausgelöst.

Der Rechnungshof hat dieses Urteil in einer Rückschau auf die Haushaltspo-litik in Krisenzeiten hinsichtlich seiner Folgen für Thüringen eingeordnet. Thü-ringen – so seine Einschätzung – ist von dem Urteil kaum betroffen.

Thüringen hat die Corona-Pandemie im Ländervergleich mit einer vergleichs-weise geringen Neuverschuldung bewältigt (rund 328 Euro je Einwohner).

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

Insgesamt wurden 2020 einmalig rund 695 Mio. Euro für Notlagenkredite aufgenommen. Diese Mittel wurden vollständig einem Sondervermögen zugeführt und in den Folgejahren zur Bewältigung der Corona-Pandemie verausgabt. Der Rechnungshof hatte die Schaffung eines Sondervermögens neben dem Haushalt kritisiert. Anders als der Bund verausgabte das Land diese Mittel bis 2022 allerdings vollständig. Die Gefahr einer Nichtigkeit des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 sieht der Rechnungshof nicht.

Gleichwohl entfaltet das Urteil Bindungswirkung für die Zukunft. Danach ist die überjährige Verwendung von notlagenbedingten Kreditmitteln mittels eines Sondervermögens nicht mehr zulässig.

Finanzwirtschaftliche Empfehlungen

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in Einklang bringen

Der Rechnungshof erwartet, dass in künftigen Haushalten die Ausgabenentwicklung an die deutlich weniger stark ansteigende Einnahmenentwicklung angepasst wird. Dies wird künftig die größte finanzpolitische Herausforderung in Thüringen sein.

Die Einnahmeentwicklung steht unter dem Eindruck der verhaltenen Konjunkturentwicklung. Zwar steigen die Steuereinnahmen ausweislich der jüngsten Steuerschätzung aus Mai 2024 jährlich durchschnittlich um 3,2 % an. Die Ausgaben entwickeln sich im mittelfristigen Planungszeitraum jedoch deutlich dynamischer. Ursächlich hierfür sind unter anderem die Preis- und Tarifsteigerungen der letzten Jahre sowie die zunehmenden Pensionierungen. Hohe ungedeckte Finanzbedarfe werden die Folge sein.

Die Notwendigkeit von landesgesetzlichen Leistungsansprüchen und Landesförderprogrammen muss kritisch hinterfragt werden. Die Wirksamkeit von Förderungen und die in der Thüringer Förderlandschaft unterhaltenen Strukturen sind zu evaluieren.

Haushalte sachgerecht aufstellen

Der Rechnungshof fordert die Aufstellung eines Haushalts ohne Finanzierungsdefizit. Dazu ist die Notwendigkeit der geplanten Ausgaben kritisch zu prüfen.

Dem Freistaat Thüringen ist es seit 2015 nicht mehr gelungen, strukturell ausgeglichene Haushalte aufzustellen. Zu einer sachgerechten Veranschlagung

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

gehört, in finanzpolitischen „Normalzeiten“ einen Haushalt ohne Defizit aufzustellen. Die Möglichkeit, defizitäre Haushalte über eine Rücklagenentnahme auszugleichen, besteht nicht unendlich.

Corona-Schulden konsequent zurückführen

Der Rechnungshof empfiehlt die konsequente Rückführung der Corona-Schulden, um einen Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der langfristigen Tragfähigkeit und Generationengerechtigkeit der Landesfinanzen zu leisten. Er appelliert an den Gesetzgeber, den eingeschlagenen Weg der Rückführung der Corona-Schulden nicht durch abermalige Ausweitung des gesetzlich vorgeschriebenen Tilgungszeitraums zu verlangsamen.

Der Zeitraum zur Tilgung der Corona-Schulden wurde von fünf auf nunmehr 15 Jahre verlängert. Etwa alle zehn Jahre traten in der Vergangenheit Krisen ein, die eine Reaktion der öffentlichen Haushalte erforderten. Eine weitere Ausweitung des Tilgungszeitraums könnte insbesondere bei erneuten Krisen die strukturelle Ausgeglichenheit der öffentlichen Haushalte beeinträchtigen.

Warnungen der Mittelfristigen Finanzplanung ernst nehmen

Der Rechnungshof fordert, die Mittelfristige Finanzplanung aktiv und verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Für den Zeitraum 2025 bis 2027 sind Konsolidierungsbedarfe von jeweils mehr als 1 Mrd. Euro jährlich ausgewiesen. Es müssen zügig Strategien entwickelt werden, um die Haushalte an die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

BERICHT ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 2022

Die Haushaltsrechnung 2022 weist Einnahmen und Ausgaben von jeweils 12,75 Mrd. Euro aus. Die laufenden Einnahmen (Einnahmen abzüglich Einnahmen aus Krediten und Entnahmen aus der Rücklage)¹ lagen bei 12,6 Mrd. Euro. Die laufenden Ausgaben (Ausgaben ohne Kredittilgungen und Zuführungen an Rücklagen)² beliefen sich auf 11,92 Mrd. Euro.

¹ sogenannte Bereinigte Einnahmen.

² sogenannte Bereinigte Ausgaben.

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

Die Einnahmen haben sich im Wesentlichen aus Steuereinnahmen (8,6 Mrd. Euro), allgemeinen Zuweisungen (3,0 Mrd. Euro), Investitionszuweisungen (555 Mio. Euro) und Verwaltungseinnahmen zusammengesetzt.

Die Ausgaben verteilten sich überwiegend auf Übertragungsausgaben (6,33 Mrd. Euro), Personalausgaben (3,2 Mrd. Euro), Investitionen (1,6 Mrd. Euro), Verwaltungsausgaben (608 Mio. Euro) und Zinszahlungen (246 Mio. Euro).

Die Leistungen an die Kommunen beliefen sich auf insgesamt rund 4,0 Mrd. Euro. Dies sind rund 31 % der Gesamtausgaben. Allein über den Kommunalen Finanzausgleich erhielten die Kommunen 2,5 Mrd. Euro.

Die Einnahmen aus Steuern sind um mehr als 1 Mrd. Euro gestiegen als ursprünglich geplant. Dadurch konnte ein Finanzierungsüberschuss von 676 Mio. Euro erzielt werden. Veranschlagt war ein Finanzierungsdefizit von 342 Mio. Euro. Die geplante Entnahme aus der Rücklage von 511 Mio. Euro entfiel folglich. Stattdessen konnten 205 Mio. Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Aufgrund des Finanzierungsüberschusses wurden zudem Schulden von insgesamt 328 Mio. Euro getilgt. Davon entfielen 100 Mio. Euro auf die Corona-Schulden und 70 Mio. Euro auf das Thüringer Nachhaltigkeitsmodell. Für 2023 war eine Tilgung der Corona-Schulden von 158 Mio. Euro beabsichtigt, die bereits 2022 getätigt wurde.

Im Haushaltsvollzug wurden überplanmäßig 350 Mio. Euro dem Sondervermögen zur Bewältigung der Corona- und Energiekrise zugeführt.

Die veranschlagte Globale Minderausgabe von 330 Mio. Euro wurde im Haushaltsvollzug erbracht und im Einzelnen nachgewiesen. Der Rechnungshof hat hier in Bezug auf einen geringen Umfang der erbrachten Einsparungen haushaltsrechtliche Zweifel geäußert, ob diese den Bestimmungen des Haushaltsplans entsprechen.

AUSGEWÄHLTE EINZELERGEBNISSE DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Kulturstiftung: Neuausrichtung bisher nicht feststellbar (Seite 87 ff.)

Der Landtag hatte 2018 die Neuausrichtung und Weiterentwicklung der in Gotha ansässigen Kulturstiftung des Freistaats Thüringen beschlossen. Die Landesregierung hatte die Neuausrichtung mit konkreten Zielen untersetzt. Seit 2019 zahlt die Staatskanzlei der Kulturstiftung hierfür jährlich Zuschüsse

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

in Höhe von 300.000 Euro und zusätzliche Mittel von bis zu 745.000 Euro pro Jahr.

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass die Staatskanzlei zwar mehr Fördermittel an die Kulturstiftung ausreichte, jedoch bislang die damit verfolgte Zielerreichung ungeprüft ließ. Bis 2020 war weder eine Neuausrichtung noch eine inhaltliche Weiterentwicklung der Kulturstiftung feststellbar.

Die Staatskanzlei wurde außerdem ihren Aufgaben als Stiftungsaufsicht nicht gerecht. Sie ging zahlreichen Mängeln in der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kulturstiftung nicht nach. So war aus nahezu der Hälfte der stichprobenhaft geprüften Belege ersichtlich, dass die Kulturstiftung ihre Ausgaben weder wirtschaftlich noch sparsam tätigte.

Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Staatskanzlei unverzüglich dafür sorgt, dass die Kulturstiftung ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Um den Fortbestand der Kulturstiftung zu sichern, sollte die Staatskanzlei die Stiftung bei ihrer Neuausrichtung und Weiterentwicklung engmaschig begleiten und steuern.

Bundesausbildungsförderungsgesetz: Für Studierende zu bürokratisch und für die Verwaltung zu kostenintensiv (Seite 95 ff.)

Seit Einführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in den 1970er Jahren ist die Förderquote der Studierenden von bundesweit 45 % auf 12 % gesunken. In Thüringen erhalten nur noch 9 % der Studierenden BAföG, obwohl sich bei den turnusmäßigen BAföG-Reformen die Bedarfssätze, Freibeträge und Altersgrenze erhöhten. Das Studierendenwerk Thüringen ist im Freistaat für die Förderung der Studierenden nach dem BAföG zuständig.

Die Prüfung des Rechnungshofs ergab, dass das BAföG-Verfahren durch das Studierendenwerk umständlich, komplex, langwierig sowie personal- und kostenintensiv (rund 4,1 Mio. Euro jährlich) umgesetzt wird. Für die Studierenden stellen die jährlichen Anträge auf BAföG-Förderung eine hohe bürokratische Hürde dar. Zudem hatte das Studierendenwerk die gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungszeiten deutlich überschritten. Studierende erhielten mitunter erst Monate später ihre BAföG-Zahlungen.

Aufwand und Nutzen zur Umsetzung des BAföG stehen – angesichts des Bedeutungsverlusts dieses Studienfinanzierungsinstruments – in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis. Der Rechnungshof gab Hinweise zur Ver-

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

besserung in Thüringen. Seine Prüfungsfeststellungen geben Anlass, grundsätzlich über die staatliche Studienfinanzierung nachzudenken. Der Rechnungshof fordert, dass das Land eine Gesetzgebungsinitiative mit dem Ziel einer grundlegenden Reform im Bundesrat anstrebt.

Unterhaltsvorschussgesetz: Unklare Zuständigkeiten bei der Aufsicht (Seite 106 ff.)

Der Unterhaltsvorschuss ist eine gesetzliche Sozialleistung für Kinder von Alleinerziehenden, wenn der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt zahlt. In Thüringen übernehmen die Landkreise und die kreisfreien Städte die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Aufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Die Thüringer Kommunalordnung regelt zudem, dass das für Kommunalrecht zuständige Ministerium – das Thüringer Innenministerium – oberste Aufsichtsbehörde ist. Die beiden Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, ob die Kommunen die Aufgaben und Verpflichtungen des Unterhaltsvorschussgesetzes erfüllen. Auch prüfen die Aufsichtsbehörden die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeiten der Kommunen.

Der Rechnungshof stellte fest, dass die Zuständigkeit für die oberste Aufsichtsbehörde des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht eindeutig geregelt war. Das Thüringer Sozialministerium sah sich nach einem Beschluss der Landesregierung und entgegen der Thüringer Kommunalordnung bisher als zuständige oberste Aufsichtsbehörde. Der Rechnungshof forderte die Klärung der Zuständigkeitsfrage. Die Landesregierung will zu Beginn der nächsten Legislaturperiode die dazu notwendigen Regelungen erlassen.

Überdies waren die bisherigen aufsichtlichen Tätigkeiten sowohl des Landesverwaltungsamts als auch des Sozialministeriums nicht ausreichend. Die Landesregierung will noch im ersten Halbjahr 2024 einen Handlungsleitfaden für die Aufsichten erstellen.

Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag: Fehlende Erfolgskontrollen und unvollständige Anträge (Seite 114 ff.)

Das Land will die Rahmenbedingungen für eine häusliche Pflege verbessern. Dazu fördert es Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, Gruppen ehrenamtlich tätiger Personen, Modellvorhaben und Selbsthilfeorganisationen mit jährlich rund 400.000 Euro. Die Pflegekassen ergänzen die bereitgestellten Landesmittel. Zuständig ist das Thüringer Sozialministerium. Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung mbH (GfAW) war 2022 mit

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt. 2023 wurde die GfAW in das Landesverwaltungsamt überführt.

Der Rechnungshof kritisierte, dass das Ministerium in der Planungsphase des Förderprogramms den Handlungsbedarf nicht festlegte. Erfolgskontrollen waren aufgrund fehlender Zielvorgaben nicht möglich.

Ebenfalls beanstandete der Rechnungshof unvollständige Förderanträge und die verspätete Einreichung der Verwendungsnachweise über die verausgabten Fördergelder. Zur Zeit der Prüfung waren die meisten Verwendungsnachweise noch ungeprüft.

Das Ministerium hat dem Rechnungshof folgend im April 2023 in die Richtlinie Ziele aufgenommen. Eine erste Erfolgskontrolle zum Förderprogramm war im Frühjahr 2024 geplant.

Krankenhäuser in der Corona-Pandemie: Förderung von zusätzlichen Intensivbetten trotz verspäteter Beschaffungen (Seite 119 ff.)

Während der Corona-Pandemie haben Thüringer Krankenhäuser Zahlungen aus Bundesmitteln erhalten. Im März 2020 beschloss der Bundestag das Covid-19- Krankenhausentlastungsgesetz. Krankenhäuser erhielten im Zeitraum vom 16. März bis 30. September 2020 für die Bereitstellung jeder zusätzlichen intensivmedizinischen Behandlungskapazität mit maschineller Beatmungsmöglichkeit (Intensivbett) einen Pauschalbetrag von 50.000 Euro. Die zusätzlichen Intensivbetten wurden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds des Bundes finanziert. Die Genehmigung und Auszahlung der Bundesmittel oblagen den Ländern.

Die Auszahlung des Pauschalbetrags an die Krankenhäuser übernahm das Thüringer Gesundheitsministerium. Das Ministerium war an den bundesgesetzlich vorgegebenen Zeitraum gebunden. Die Genehmigungsbescheide des Ministeriums gegenüber den Krankenhäusern waren für die Beschaffungen der Intensivbetten daher ausdrücklich zeitlich bis zum 30. September 2020 begrenzt.

Obwohl drei Krankenhäuser die Beschaffungen der Intensivbetten erst nach Fristende vornahmen, zahlte das Ministerium ihnen dennoch 1,8 Mio. Euro aus.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Ministerium auch in Krisenzeiten Leistungen ordnungsgemäß bewilligt.

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

Landesstraßen in Thüringen: Zustand seit 2012 signifikant verschlechtert (Seite 135 ff.)

Der Freistaat ist Träger der Straßenbaulast der Landesstraßen. Diese hat er in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu erhalten. Zur Ermittlung des Zustands führt das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (Straßenbauverwaltung) Zustandserfassungen und –bewertungen durch. Die Ergebnisse nutzt es, um den Finanzbedarf zu ermitteln sowie die Erhaltungsmaßnahmen zu planen und zu priorisieren.

Der Rechnungshof stellte bei seiner Prüfung fest, dass die Straßenbauverwaltung über hinreichende Kenntnisse zum baulichen Zustand der Landesstraßen verfügt. Anhand selbst definierter Qualitätsziele hat sie die erforderlichen Finanzmittel für deren Erhaltung ermittelt. Trotz der vorhandenen Erkenntnisse hat sich der bauliche Zustand der Landesstraßen seit 2012 signifikant verschlechtert. Nicht ausreichende Finanzmittel und fehlendes Personal führten dazu, dass die Straßenbauverwaltung die eigenen Qualitätsziele nicht erreichte. Sie konnte dem Substanzverlust weder entgegenwirken noch diesen aufhalten.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Infrastrukturministerium eine an den Qualitätszielen orientierte Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Erhaltung der Landesstraßen vornimmt. Das Augenmerk ist dabei vorrangig auf die Durchführung von grundhaften Erhaltungsmaßnahmen (Erneuerungen) zu richten. Zudem ist die Straßenbauverwaltung auch personell in die Lage zu versetzen, eine adäquate Verkehrsinfrastruktur als Beitrag zur Verkehrswende bereitzustellen.

Von der Landesregierung erwartet der Rechnungshof, dass diese dem Erhalt der Landesstraßen als infrastrukturelles Anlagevermögen bzw. Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und Säule bei der Standortwahl der privaten Wirtschaft die erforderliche Priorität einräumt.

Afrikanische Schweinepest: Wirkung von Präventionsmaßnahmen nicht nachweisbar (Seite 143 ff.)

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Viruskrankheit, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt und in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tiers führt. Seit 2020 erreichte sie die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Das Thüringer Landwirtschaftsministerium hat ab 2018 Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest eingeleitet. Unter anderem wurden pauschale Aufwandsentschädigungen den

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

Jägern für den Abschuss von Wildschweinen gezahlt. Das Ministerium förderte auch ein Schwarzwildkompetenzzentrum beim Thüringer Bauernverband sowie 16 Einzelprojekte. Die Maßnahmen dienten dazu, das Schwarzwild in Thüringen zu reduzieren.

Ein Erfolg dieser Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest war jedoch nicht festzustellen.

So war etwa ein Zusammenhang zwischen den erlegten Wildschweinen und den an die Jäger gezahlten Aufwandspauschalen nicht nachweisbar. Die Anzahl der jährlich erlegten Wildschweine ist unabhängig davon, ob Aufwandsentschädigungen gezahlt werden oder nicht. Das Ministerium gestand ein, dass die Anzahl der Abschüsse von weiteren Faktoren beeinflusst wird.

Das Schwarzwildkompetenzzentrum³ zahlte von den Fördermitteln rund 19.000 Euro für die Produktion von zwei Filmen, die Wildschweine und dessen Bejagung kaum thematisierten.

Bei zwölf Einzelprojekten bestimmte das Ministerium keinen Förderzweck in den Förderbescheiden. Dadurch überließ es die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte den Fördermittelempfängern. Insgesamt reichte das Ministerium rund 391.000 Euro aus, ohne einen Zweck für die Förderungen festzulegen.

Der Rechnungshof fordert, bei jeder Maßnahme den konkreten Förderzweck klar darzulegen. Das Landwirtschaftsministerium sollte die Zahlungen für die Erlegung von Schwarzwild einstellen und die Förderwürdigkeit des Schwarzwildkompetenzzentrums kritisch prüfen.

Erstattung von Fahrgeldausfällen für Nahverkehrsunternehmen: Kontrollen senken Ausgaben des Landes um 10 Mio. Euro (Seite 152 ff.)

Schwerbehinderte Menschen haben einen gesetzlichen Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr und sind damit freifahrtberechtigte Personen. Die Nahverkehrsunternehmen können auf Antrag für die entgangenen Fahrgeldeinnahmen Erstattungszahlungen vom Land erhalten. Zuständige Behörde für das Erstattungsverfahren ist das Landesverwaltungsamt.

Die Nahverkehrsunternehmen wählen im Antrag zwischen einer pauschalen oder einer individuellen Erstattung. Bei der pauschalen Erstattung erhalten die

³ Korrektur: Mittel des Landwirtschaftsministeriums, Stand: 17.06.2024, 14:00 Uhr

Medieninformation

Nr. 3/2024

Thüringer Rechnungshof

Unternehmen einen festgelegten Prozentsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen. Dieser sogenannte „Landesprozentsatz“ ist ein Verhältnis zwischen den freifahrtberechtigten Personen und der übrigen Wohnbevölkerung in Thüringen.

Eine individuelle Erstattung kann ein Nahverkehrsunternehmen erhalten, wenn es nachweist, dass bei seinen Fahrten der „Landesprozentsatz“ um mindestens ein Drittel überstiegen wird. Dazu müssten die Unternehmen die Anzahl der freifahrtberechtigten Personen und die Anzahl der sonstigen Fahrgäste auf ihren Fahrten zählen.

Bereits 2015 stellte der Rechnungshof fest, dass die Mehrzahl der Unternehmen individuelle Erstattungen beantragt hatten. Die Unternehmen wiesen häufig einen sehr hohen Anteil an freifahrtberechtigten Personen gegenüber den sonstigen Fahrgästen aus. Damit erhielten viele Nahverkehrsunternehmen hohe Erstattungen für die Beförderung schwerbehinderter Menschen.

2023 prüfte der Rechnungshof erneut. Das Landesverwaltungsamt hatte nach der Prüfung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2015 das Erstattungsverfahren vollumfänglich verbessert und umfangreiche Kontrollen eingeführt. In nahezu jedem zweiten Fall beanstandete das Landesverwaltungsamt die Abrechnungen der Nahverkehrsunternehmen. Dazu erfasste eine Mitarbeiterin des Landesverwaltungsamts auf den Fahrten der Unternehmen die freifahrtberechtigten Personen. Ergebnis war, dass die individuellen Erstattungen an die Nahverkehrsunternehmen oftmals nicht gerechtfertigt waren. Darauf beantragten die meisten Unternehmen eine pauschale Erstattung. Die Landesausgaben gingen seither zurück. Im Zeitraum 2017 bis 2023 verausgabte das Land etwa 10 Mio. Euro weniger als in einem vergleichbaren Zeitraum vor 2016.